

## Executive Summary

Forschungsintensive Startups sind in den Phasen der Unternehmensgründung und des Aufbaus auf unterstützende und gut funktionierende Rahmenbedingungen an ihrem Unternehmensstandort angewiesen, um erfolgreich ein Produkt entwickeln zu können. Zu den relevanten Rahmenbedingungen gehören unter anderem die steuerpolitischen Rahmenbedingungen.

Das Steueramt des Kantons Zürich begann ab 2013 die Praxis zur Bewertung von Startup-Aktien anlässlich der Vermögenssteuer zu ändern. Statt, wie bis anhin in allen Kantonen üblich, in der Aufbauphase anhand des Substanzwertes zu bewerten, bestimmte das Steueramt des Kantons Zürich den Verkehrswert der Startup-Aktien neu anhand der bei Finanzierungsrunden bezahlten Investorenpreise. Die Bewertung der Startup-Aktien stieg dadurch enorm, sodass Privataktionäre, vor allem die Gründer der Startups, eine viel höhere Vermögenssteuer auf die von ihnen im Privatvermögen gehaltenen Aktien bezahlen mussten. Auch Privatinvestoren, sogenannte Business Angels, hatten eine höhere Vermögenssteuer zu befürchten, wodurch Investitionen in Startups aus dem Kanton Zürich unattraktiver wurden. Die neue Bewertungshandhabung führte zu viel Kritik aus der Startup-Szene, woraufhin eine Arbeitsgruppe zur Lösung des Problems gegründet wurde. Am 1. März 2016 veröffentlichte die Zürcher Steuerbehörde eine neue Weisung zur Bewertung der Aktien von Startups anlässlich der Vermögenssteuer. Per sofort werden Startups in den ersten drei Geschäftsjahren anhand des Substanzwertes bewertet. In den darauffolgenden beiden Jahren wird der Verkehrswert anhand eines Formelwertes zwischen Substanzwert und Finanzierungsrundenwert bestimmt. Ab dem sechsten Geschäftsjahr werden die Startup-Aktien anhand der bei Finanzierungsrunden bezahlten Investorenpreise bewertet. Für Startups der Bio- und Medtech-Branche wird eine um zwei Jahre verlängerte Bewertung zum Substanzwert gewährt.

Aufgrund internationaler Kritik wurde am 17. Juni 2016 zudem das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Wirtschaftsstandort, die Unternehmenssteuerreform III, verabschiedet. Die USR III soll die kantonalen Steuerstatus in der Schweiz abschaffen und durch ein neues, international anerkanntes Massnahmenpaket ersetzen. Die darin enthaltenen Massnahmen sollen vor allem die Gewinnsteuern von forschungsintensiven Unternehmen reduzieren und so zu einer

Förderung der Innovation in der Schweiz beitragen. Über die Annahme der USR III wird das Schweizer Stimmvolk am 12. Februar 2017 abstimmen. Falls die Reform vom Volk abgesegnet wird, führt dies zu weiteren Veränderungen der steuerpolitischen Rahmenbedingungen in der Schweiz und somit auch am Standort Zürich.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die am 1. März 2016 eingeführte Praxis zur Bewertung von Startup-Aktien anlässlich der Vermögenssteuer sowie die USR III kritisch zu würdigen und die Auswirkungen auf die Attraktivität des Standorts Zürich für forschungsintensive Startups aufzuzeigen. Der Fokus liegt dabei auf der Gründungs- und Aufbauphase der Startups, wenn diese noch nicht erfolgreich am Markt etabliert sind. Abschliessend werden Empfehlungen für Massnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität des Kantons Zürich für die Gründung und den Aufbau von Startup-Unternehmen formuliert. Zur Bearbeitung der Thematik hat der Autor mehrere Experteninterviews durchgeführt. Dabei wurden Interviewpartner aus verschiedenen Bereichen der Startup-Szene ausgewählt, um möglichst verschiedene Ansichten zu erhalten. Bei den Interviewpartnern handelt es sich um Gründer von Startups, Mitarbeiter in einem Startup, Mitarbeiter in einer Förderorganisation, Vertreter der Politik sowie Steuerexperten.

Die Arbeit besteht aus fünf Kapiteln. Das erste Kapitel führt den Leser mit einer Definition von forschungsintensiven Startups in die Thematik ein. Zudem werden anhand des Ablaufs der Unternehmensentwicklung die bedeutendsten Herausforderungen für forschungsintensive Startups aufgezeigt. Kapitel 2 zeigt die für Startups wichtigen Standortfaktoren auf und beurteilt dabei das Schweizer Startup Ecosystem. Die steuerpolitischen Rahmenbedingungen, die ebenfalls einen Standortfaktor darstellen, werden in Kapitel 3 vertieft behandelt. Darin wird ein Überblick über die wichtigsten Steuern vermittelt, die bei Startup-Unternehmen und den an ihnen beteiligten Privatpersonen anfallen. Dabei vergleicht die Arbeit die steuerliche Attraktivität des Kantons Zürich mit den anderen Kantonen sowie den beiden Standorten Berlin und London. Ausserdem werden die Auswirkungen der Praxis zur Bewertung der Startup-Aktien für die Vermögenssteuer und der Unternehmenssteuerreform III auf die Standortattraktivität des Kantons Zürich analysiert. In Kapitel 4 wird eine Schlussbetrachtung der für Startups relevanten Standortfaktoren vorgenommen und die Vor- und Nachteile des Standorts Zürich werden aufgezeigt. Darauf basierend gibt die vorliegende Arbeit in Kapitel 5 Handlungsempfehlungen ab, welche die Standortattraktivität des Kantons Zürich steigern

würden. Dabei bezieht sich die Arbeit auch auf bereits bestehende Ideen zur Verbesserung der Standortattraktivität.

Die Arbeit kommt zum Schluss, dass die neue Regelung des Steueramtes des Kantons Zürich zur Bewertung von Startup-Aktien für die Vermögenssteuer ein Schritt in die richtige Richtung ist, da nicht von Beginn weg anhand von Finanzierungsrundenwerten bewertet wird. Die gewährten Schonfristen sind für forschungsintensive Startups aber zu kurz, um wirklich davon profitieren zu können. Die von Investoren bezahlten Aktienpreise widerspiegeln nicht den tatsächlichen Verkehrswert einer Startup-Aktie, da darin Zukunftshoffnungen enthalten sind und die Aktien zu diesem Preis nicht am Markt handelbar wären. Sobald Finanzierungsrundenwerte in die Bewertung der Aktien einfliessen, erhöht sich die Vermögenssteuer für die privaten Aktionäre der Startups. Viele Startups ziehen deshalb einen Wechsel des Unternehmensstandortes in einen anderen Kanton oder ins Ausland in Betracht. Um den Standort Zürich wieder attraktiver zu gestalten, sollte das Steueramt des Kantons Zürich deshalb wieder zur Bewertung anhand des Substanzwertes zurückkehren. Eine weitere Erkenntnis der Arbeit ist, dass die USR III keine bedeutenden Auswirkungen auf die Attraktivität des Standorts Zürich für Startups in deren Gründungs- und Aufbauphase haben wird. Erst wenn sich ein Startup erfolgreich am Markt positioniert hat, kann es von den durch die Massnahmen der USR III verringerten Gewinnsteuersätzen profitieren. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich das Unternehmen jedoch in einem Stadium, in dem es mehr einem KMU denn einem Startup entspricht.

Nebst der Rückkehr zur Bewertung anhand der Substanzwertmethode empfiehlt die Arbeit folgende Massnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität Zürichs: eine privilegierte Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen an Startups, um die Anstellung in einem Startup attraktiver zu gestalten, sowie die Einführung eines Startup-Visums, um die Anstellung von ausländischen Mitarbeitern für Startups zu vereinfachen. Zudem soll durch die Schaffung einer Risikokapital-Dachorganisation für Risikokapitalinvestitionen von Pensionskassen, eine Einkommenssteuerermässigung bei privaten Investitionen in Startups sowie die Sicherstellung des steuerfreien Kapitalgewinns für Business Angels der in der Schweiz zu kleine Risikokapitalmarkt vergrössert werden. Als übergreifende Massnahme empfiehlt die Arbeit die Etablierung eines einflussreichen Branchenverbandes, welcher sich für die laufende Verbesserung der Standortfaktoren für Schweizer Startups einsetzt.